



HJV-RA

An:  
Hessischer Judo-Verband e.V.  
Otto-Fleck-Str. 4  
60528 Frankfurt am Main  
Fax: 069 / 67733752  
Mail: gotta@hessenjudo.de

An:  
Erster Deutscher Judo-Club Frankfurt am  
Main e.V.  
Präsident Herr Prof. Dr. Axel Schönberger  
Im Geeren 125  
60433 Frankfurt am Main  
Fax: 069/53053846

Maintal, 6.1.2012

**In der Sache**

**Erster Deutscher Judo-Club Frankfurt am Main e.V., Postfach 103815,  
60108 Frankfurt am Main, vertreten durch den Präsidenten Herr Prof. Dr. Axel  
Schönberger**

**-Antragssteller-**

**gegen**

**Präsident des Hessischen Judo-Verbandes e.V. (HJV) Herrn Ralph Gotta, Otto-  
Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main**

**-Antragsgegner-**

**wegen:**

**„Einfrieren der Mitgliedsrechte“ gem. § 13 der Satzung**

**ergehen folgende Beschlüsse:**

- 1. Der Antrag des Antragsstellers gegen den Antragsgegner zu 1. wird zurückgewiesen.**
- 2. Der geleistete Vorschuss ist zurückzuzahlen.**

**Begründung:**

1. Der form- und fristgerecht eingereichte Antrag des Antragsstellers gegen den Antragsgegner ist zulässig, aber unbegründet.

Der Rechtsausschuss entscheidet aufgrund des Vortrages des Antragsstellers, da der Antragsgegner keine wirksame Verteidigungsbereitschaft angezeigt hat.

Gem. § 33 Abs. 1 der Satzung ist der Rechtsausschuss für alle Streitfälle im HJV zuständig, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen. Näheres regelt die Rechtsordnung. Die Rechtsordnung des HJV umfasst die



angeschlossenen Vereine und die Abteilungen der angeschlossenen Vereine, deren Mitglieder sowie alle Personen, die im HJV ein Amt innehaben. Der Antragsgegner kann somit grundsätzlich auch Partei eines Verfahrens sein.

Der Antragsgegner ist aber nicht passivlegitimiert. Die Maßnahme aus dem Schreiben vom 16.11.2011 wurde durch den Antragsgegner als Organ des HJV vorgenommen und durch den Antragssteller nicht wirksam zurückgewiesen. Insofern war die Erklärung grundsätzlich für den HJV abgegeben und diesem zuzurechnen. Es kann mithin nur der HJV richtiger Antragsgegner sein. Weiterer Ausführungen zur materiellen Rechtmäßigkeit sowie Verhältnismäßigkeit der angegriffenen Maßnahme bedarf es an dieser Stelle nicht.

2. Der durch den Antragssteller geleistete Vorschuss ist zurückzuzahlen. Zwar unterliegt der Antragssteller, aber eine form- und fristgerechte Verteidigungsbereitschaft wurde nicht angezeigt. Dem daraufhin nach Fristablauf gestellten Antrag des Antragsstellers auf sofortige Entscheidung war stattzugeben, so dass die mit der späteren Bevollmächtigung des Rechtsanwaltes Andreas Bartsch verbundenen Kosten dem Antragssteller nicht auferlegt werden können.

Es kann hier dahinstehen, ob die seitens des Antragsstellers an anderer Stelle bestrittene Bevollmächtigung des RA Andreas Bartsch zum Prozessbevollmächtigten als solche wirksam vorgenommen wurde, da dies für das vorliegende Verfahren wegen Beendigung ohne Belang ist. Deshalb erfolgt die Zustellung auch an den Antragsgegner direkt.

#### **Es ergeht noch folgender Hinweis:**

Die Rechtsausschussmitglieder Frank Markloff und Marcel Frost haben erklärt, sie seien aus dem weiteren Verfahren auszuschließen. Der Antrag des Antragsstellers richte sich gegen den Präsidenten des HJV, in persona Ralph Gotta. Somit sei der Antragsgegner gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe a) der Rechtsordnung unmittelbar Verfahrensbeteiligter. Sie wurden vom Verfahren ausgeschlossen.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

**Gegen diese Entscheidung gibt es das Rechtsmittel der Berufung, einzulegen bei einem der unterzeichnenden Rechtsausschussmitglieder binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Geschäftsstelle des HJV ist zu informieren.**

**Für den Rechtsausschuss:**

Klaus Puhl

Ervin Susnik

Albrecht Melzer